



Merkblatt zur Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der z.Z. gültigen Fassung

Schule

Anforderungen gem. § 13 der Niedersächsische Corona-Verordnung

Die folgenden Regelungen gelten für alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 22. Oktober 2020 zu beachten.

Abweichend von dem darin geregelten „20 - 5 - 20 Prinzip“ zur Lüftung von Unterrichtsräumen während der Unterrichtszeit (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) sind weiterhin sämtliche Sporthallen im Kreisgebiet Gifhorn bei Nutzerwechsel, spätestens alle 90 Minuten für 30 Minuten am Stück zu Lüften.

Grundsätzliche Regelungen

- Bildung festgelegter (Nachverfolgbarkeit im Infektionsfall), möglichst unveränderten Gruppen für den Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen. Diese können aus mehreren Lerngruppen bestehen.
- Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören. In allen Bereichen der Schule, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen.
- Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 zulässig.
- Vulnerable Personen, d.h. Personen, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht, können vom Präsenzunterricht befreit werden.
- Schüler/innen aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben und an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.
- Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen KME, GE, Hören oder Sehen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer von 14 Tagen auch im Unterricht der Sek. I und II zu tragen, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Regelungen in Abhängigkeit vom Inzidenzwert

Die für das Kreisgebiet Gifhorn maßgebliche 7-Tage-Inzidenz des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums wird regelmäßig vormittags aktualisiert:

https://www.niedersachsen.de/coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

→ ab einer Inzidenz von 35

- Szenario A für alle Schulformen
- Schüler/innen aller Schulformen müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht tragen
- Schüler/innen und Schüler aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben

→ ab einer Inzidenz von 50

- Szenario A für alle Schulformen
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im Unterricht der Sekundarstufe I und II zu tragen für die Dauer der Überschreitung, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann
- Schüler/innen und Schüler aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben

→ ab einer Inzidenz von 100

- Szenario B für die Dauer von 14 Tagen für alle Schulen, an denen durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde
- Im Szenario B muss keine Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht getragen werden, weil das Abstandsgebot gilt.
- Schüler/innen und Schüler aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben
- Sofern an einer Schule eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde, sind Schulfahrten sind für die Dauer dieser Maßnahme untersagt. Ausnahme hiervon bilden unterrichtsbedingte Fahrten sowie eintägige Fahrten zu außerschulischen Lernorten.
- Für die Dauer der Anordnung von Szenario B ist an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 eine Notbetreuung in kleinen Gruppen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
- Sofern o.g. Regelungen in Verbindung mit weiteren, den Schulbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde kann den Besuch einer Schule vollständig untersagen.

Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per Mail an:

schuleundsport@gifhorn.de